

Sitzung vom 5. April 2023

403. Anfrage (Vorgänge an Zürcher Berufsfachschulen)

Kantonsrätin Karin Joss, Dällikon, und Kantonsrat Christoph Ziegler, Elgg, haben am 6. Februar 2023 folgende Anfrage eingereicht:

Die Technische Berufsschule Zürich TBZ war kürzlich in den Medien (u. a. am 01. Februar 2023 im Tages-Anzeiger) wegen einem dauerhaften Streit zwischen Lehrerschaft und Rektorat. Leider ist die TBZ nicht die einzige kantonale Berufsfachschule, wo seit vielen Jahren dauerhaft interne Konflikte schwelen, die leider immer wieder in die Medien gelangen.

Weitere Schulen dieser Stufe befinden sich seit vielen Jahren in einer sehr ähnlichen Situation. Schulleitung, Schulkommission und Lehrerschaft können kaum noch zusammenarbeiten, weil ungelöste Konflikte den Schulalltag und die Schulentwicklung erschweren. Zentrale Themen sind Führungsstil und Arbeitsklima, sowie angeordnete Lehr- und Lernmethoden. Massnahmen wie Mediation, Coaching etc. haben offenbar kaum Erfolge gebracht. Festgestellt wird eine hohe Zahl von Krankenschreibungen beim Personal, eine hohe Fluktuation bei Lehrerschaft und Verwaltung oder Entlassungen, wovon vermutlich nicht wenige mit der Bezahlung von Abgangsentschädigungen verbunden sind.

Lehrpersonen und Konvente haben ihre Anliegen seit Langem und immer wieder auf dem Dienstweg adressiert und Unterstützung für die Lösung der dauerhaft blockierten Situation gesucht bei Schulleitungen, Schulkommission, MBA, LKB sowie der kantonalen Ombudsstelle. Das alles hat offenbar nicht viel gebracht. Nachdem die Medien über die Situation an der TBZ berichtet haben, könnten nun weitere Schulen den Weg an die Öffentlichkeit suchen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis von diesen Zuständen an den Zürcher Berufsfachschulen?
2. Wie informiert sich der Regierungsrat über die Situation an den Berufsfachschulen?
3. Was hat der Regierungsrat diesbezüglich bereits unternommen?
4. Wie sieht der Regierungsrat generell die Rolle des MBA in solchen Konflikten?

5. Was sind in diesem Zusammenhang die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der jeweiligen Schulkommissionen?
6. Wie können solche Konflikte mit den vorhandenen Instrumenten erkannt und angegangen werden, damit sie möglichst zeitnah gelöst werden können?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Karin Joss, Dällikon, und Christoph Ziegler, Elgg, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Bildungsdirektion bzw. die zuständigen Ämter und die Schulen aller Stufen arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten eng zusammen (siehe dazu auch die Beantwortung der Frage 6). Wenn an einer Schule ein Konflikt entsteht, erhält die Bildungsdirektion deshalb rasch davon Kenntnis. Im Bereich der Berufsfachschulen besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA). Betreffend den derzeit an der Technischen Berufsschule Zürich herrschenden Konflikt ist eine Aufsichtsbeschwerde beim MBA hängig. Der Regierungsrat hat davon Kenntnis.

Zu Fragen 2-4:

Gemäss § 4 Abs. 2 lit. a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG, LS 413,31) übt die Bildungsdirektion die Aufsicht über die berufliche Grundbildung und damit über die Berufsfachschulen aus. Die Bildungsdirektorin informiert den Regierungsrat über gravierende Vorkommnisse. Innerhalb der Bildungsdirektion ist die Wahrnehmung der Aufsicht dem MBA übertragen (vgl. § 2 Abs. 1 Verordnung zum EG BBG [VEG BBG, LS 413,311]; vgl. hierzu auch § 66 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 3 Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [LS 172.11]). Dieses hat als Aufsichtsorgan die notwendigen Massnahmen zu treffen. Das MBA nimmt seine Aufsichtsfunktion vollumfänglich wahr und bietet mit seinem Handeln keinen Anlass zu Beanstandungen.

Zu Frage 5:

Die kantonalen Berufsfachschulen werden von ihren Organen im Rahmen der Rechtsordnung selbstständig geleitet (§ 10 Abs. 4 EG BBG). Die Schulkommission bildet das oberste Organ der kantonalen Berufsfachschulen (§ 11 Abs. 1 EG BBG) und nimmt als solches auch eine Aufsichtsfunktion wahr. Bei Uneinigkeiten, beispielsweise zwischen der Schulkommission und einzelnen Schulleitungsmitgliedern bezüglich

deren Arbeitsleistung, ist grundsätzlich keine weitere Eskalationsebene vorgesehen. Aufsichtsrechtlich kann das MBA aber tätig werden und insbesondere eine unterstützende und vermittelnde Rolle einnehmen.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulkommission sind in § 11 Abs. 6 EG BBG geregelt. Dazu gehören insbesondere die Festlegung der strategischen Ausrichtung der jeweiligen Berufsfachschule, die ihren Niederschlag im Leitbild der Schule, in der Schulordnung sowie in weiteren schulinternen Erlassen findet (vgl. lit. a–d), Aufgaben und Befugnisse im Zusammenhang mit der Anstellung und Entlassung bzw. Beurteilung von Schulleitungsmitgliedern und Lehrpersonen (lit. e–h) sowie die Beaufsichtigung der Qualitätssicherung und die Förderung der Qualitätsentwicklung der Schulen (lit. i). Die Schulkommission kann damit in entstehende Konflikte eingreifen und zu deren Lösung beitragen.

Zu Frage 6:

Das MBA befindet sich im ständigen Austausch mit den verschiedenen Gremien der Berufsfachschulen. Es nimmt mit beratender Stimme an der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Berufsfachschulen (§ 25 Abs. 5 VEG BBG) sowie an den Sitzungen der Schulkommissionen (§ 20 Abs. 5 VEG BBG) teil und führt regelmässig Standortgespräche mit den Rektorinnen und Rektoren der Berufsfachschulen. Konflikte werden durch diesen Austausch schnell sichtbar. In wenigen Fällen zeigen sich jedoch Schwachpunkte im System. Die Bildungsdirektion hat erkannt, dass bezüglich der Zuteilung und Abgrenzung der Kompetenzen der einzelnen Schulorgane teilweise Anpassungs- und Klärungsbedarf besteht. Mit dem Projekt «Governance» soll die Führung und Aufsicht in den Berufsfachschulen punktuell entflochten, zeitgemäss gestaltet und insgesamt gestärkt werden. Die entsprechenden Gesetzesanpassungen befinden sich seit Ende März 2023 in Vernehmlassung (vgl. RRB Nr. 347/2023).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli